

Reglement über den schulärztlichen Dienst

der

Einwohnergemeinde Rodersdorf

Die Einwohnergemeinde Rodersdorf beschliesst gestützt auf § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes¹:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck:**
- ¹ Die Gemeinde Rodersdorf unterhält für die Schüler und Schülerinnen der Primarschule und des Kindergartens einen schulärztlichen Dienst.
- ² Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
- a) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule und im Kindergarten (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung)
 - b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen
 - c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen
 - d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen auf Anfrage der Schulkommission
 - e) ärztliche Vorsorgeuntersuchungen und individuelle Beratungsgespräche
 - f) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zuhanden der Eltern

II. Organisation und Aufsicht

- § 2 Schulkommission** Die Schulkommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst der Primarschule und des Kindergartens aus. Sie ist zuständig für:
- a) den Wahlvorschlag des Schularztes/der Schulärztin
 - b) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen nach Absprache mit dem Schularzt/der Schulärztin
 - c) Verfügung von kollektiv-hygienischen Massnahmen nach Absprache mit dem Schularzt/der Schulärztin
 - d) die Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt/die Schulärztin
 - e) den Erlass von Weisungen
 - f) die Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes/der Schulärztin und Berichterstattung an das Departement des Innern

- § 3 Schularzt/Schulärztin**
- ¹ Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Gemeinde Rodersdorf und dem Schularzt/der Schulärztin geschlossenen Vertrages.
- ² Der Schularzt/die Schulärztin wird vom Gemeinderat auf Vorschlag der Schulkommission auf unbestimmte Zeit gewählt.
- ³ Dem Schularzt/der Schulärztin ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde Rodersdorf übertragen und er/sie übt somit ein öffentliches Amt aus.
- ⁴ Rechte und Pflichten des Schularztes/der Schulärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht², dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Re-

¹ vom 14. September 1969; BGS 413.111

glement.

⁵ Der Schularzt/die Schulärztin untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB)

- § 4** Ober-
aufsicht Das Departement des Inneren/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.³

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

- § 5** Zeitpunkt ¹ Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen
- die Kinder des 2. Kindergartenjahres
 - die Schüler und Schülerinnen der 4. Primarklasse
 - die von der Lehrerschaft oder von der Schulbehörde zugewiesenen Schüler und Schülerinnen
 - aus dem Ausland neu zugezogene und in der Schweiz noch durch keine Vorsorgeuntersuchung erfasste Kinder

² Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Eltern.⁴

- § 6** Unter-
suchung ¹ Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.⁵

- § 7** Durch-
führung ¹ Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch die Haus- bzw. Kinderärztin oder durch den Schularzt/die Schulärztin.

² Zu diesem Zweck orientiert der Schularzt/die Schulärztin die Eltern zum gegebenen Zeitpunkt.⁶

³ Die Eltern der neu erfassten Schüler und Schülerinnen erhalten vom schulärztlichen Dienst einen Fragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kinde, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen sind.

⁴ Falls die Eltern ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt/der Schulärztin festgehalten.

- § 8** Administra-
tives, Kontrolle ¹ Der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung und des Be-

² Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten und Arbeiter, v. 26.6.1966 (BGS 124.21)

³ Dokumentation des Kantonsärztlichen Dienstes/GESA des Kantons Solothurn: "Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn"

⁴ vgl. § 7 Abs. 4

⁵ siehe Fn 3

⁶ für Einzelheiten siehe Fn 3

ratungsgespräches und leitet die Kontrollkarten an den Schularzt/die Schulärztin weiter.

² Der Hausarzt oder die Hausärztin bzw. der Kinderarzt oder die Kinderärztin bestätigen die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen.⁷

IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes in der Schule

- § 9** Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen
- ¹ Der Schularzt/die Schulärztin wirkt bei Bedarf an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mit.
- ² Er/Sie wird in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich.
- ³ Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.⁸
- § 10** Beratung der Behörden
- ¹ Der Schularzt berät die Behörden.
- ² Der Schularzt kann zu den Schulkommissionssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.
- § 11** Zugang zum Schularzt
- Für Kinder und Jugendliche besteht die Möglichkeit, unentgeltlich und ohne Einwilligung der Eltern, den Schularzt zu konsultieren. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde, sofern sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden.
- § 12** Weitere Aufgaben
- Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

V. Besondere Massnahmen

- § 13** Überweisungen
- Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt/eine Spezialärztin angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapie-stelle angebracht, überweist der Schularzt/die Schulärztin den Schüler oder die Schülerin mit dem Einverständnis der Eltern an die zuständige Fachperson.

VI. Finanzielles

- § 14** Kosten
- Die Kosten für die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen sowie der Beratungsgespräche gehen zu Lasten der Eltern oder der Krankenversicherung der Eltern.
- § 15** Honorierung
- Die Entschädigung der Gemeinde für schulärztliche Leistungen werden im Anstellungsvertrag für den Schularzt/die Schulärztin geregelt.

⁷ eine persönliche Kontrollkarte wird vom Gesundheitsamt abgegeben

⁸ siehe Fn 3

